

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

zwischen

Dr. Haas & Partner Rechtsanwälte/Steuerberater PartmbB Bahnhofstr. 66, 55218 Ingelheim

einerseits
(nachstehend Auftragnehmerin/Beauftragte)

und

andererseits
(nachstehend Auftraggeber)

1. Alle auf das Mandat bezüglichen Handlungen, welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.
2. Bei erhobenen Teilklagen wie bei möglichen Rückgriffansprüchen gegen dritte Personen wird der Auftraggeber hiermit darauf hingewiesen, dass Verjährungsfristen bezüglich der im Prozess nicht geltend gemachten Ansprüche ablaufen und er entbindet hiermit die Auftragnehmerin ausdrücklich davon, hierauf zu achten und ihn nochmals besonders darauf aufmerksam zu machen.
3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Auftragnehmerin nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
4. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung der Beauftragten oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Übersetzungen der Korrespondenz werden mit der üblichen Vergütung am Sitz der Auftragnehmerin in Rechnung gestellt.
5. Der Auftraggeber ist mit einer Korrespondenz via E-Mail einverstanden. Dies gilt ausdrücklich auch für die Versendung vertraulicher Schriftstücke.
6. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 4 RVG).
7. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der Beauftragten an diese abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
8. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter Umständen eine Finanzierung des Rechtsstreites durch einen Prozessfinanzierer in Betracht kommt. Sollte er eine entsprechende Anfrage wünschen, ist hierfür ein gesonderter Auftrag erforderlich.
9. Jede einzelne Vollstreckungsmaßnahme gegen Schuldner des Auftraggebers rechtfertigt eine 0,3-Gebühr gem. Nr. 3309 VV RVG nebst Auslagen und Umsatzsteuer.
10. Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden.
11. Die Haftung der Beauftragten wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 10.000.000,00 € für ein Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung der Beauftragten oder eines/r Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
12. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Auftragnehmerin sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
13. Die Verjährungsfrist für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mandat beträgt 36 Monate. Sie beginnt am Ende desjenigen Jahres, in welchem das Mandat beendet ist. Dies gilt nicht, soweit die Verjährung nach dem Gesetz früher eintritt.
14. Die Verpflichtung der Beauftragten zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt 24 Monate nach Beendigung des Auftrages.
15. Gemäß § 291 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein Exemplar erhalten.

_____, den _____

Auftraggeber

Auftragnehmerin/Beauftragte